

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 320/06 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Saarland,
Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom
29. Mai 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt P. beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 29. Mai 2006 hat das Landessozialgericht für das Saarland (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Zahlung einer höheren Witwenrente im Überprüfungsverfahren verneint und hierzu im Wesentlichen ausgeführt: Es könne dahinstehen, ob vor der Änderung des § 22b Abs 1 Fremdrentengesetz (FRG) durch das Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 21. Juli 2004 (RV-NachhaltigkeitsG) diese Vorschrift dahin auszulegen gewesen sei, dass bei einem Zusammentreffen einer Rente aus eigener Versicherung und einer Hinterbliebenenrente keine Begrenzung auf 25 Entgeltpunkte habe eintreten können, denn nach Auffassung des Berufungssenats handele es sich bei der Neufassung des § 22b Abs 1 FRG nur um eine Klarstellung und nicht um eine materielle Rechtsänderung. Aber auch wenn man der vom Bundessozialgericht (BSG) in zwei Entscheidungen vertretenen Auffassung folgen wolle, der geänderten Vorschrift komme echte Rückwirkung zu, so habe das BSG diese Rückwirkung für zulässig gehalten, weil sich ein berechtigtes Vertrauen in die bis dahin ergangene Rechtsprechung nicht habe bilden können. Damit sei der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch rückwirkend und in verfassungsrechtlich zulässiger Weise ausgeschlossen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat die Klägerin zudem die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung von Rechtsanwalt P. beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt P. ist abzulehnen.
- 4 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts ist gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall.
- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig.
- 6 Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer



muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebeurteilung nicht gerecht.

- 8 Nach Ansicht der Klägerin wirft der Rechtsstreit folgende Frage von grundsätzlicher Bedeutung auf: "Verstößt die rückwirkende Änderung des § 22b Abs. 1 FRG durch Art. 9 Nr. 2 i. V. m. Art. 15 Abs. 3 RV-Nachhaltigkeitsgesetz vom 21.7.2004 (BGBl I 2004, S. 1791) zum 7.5.1996 gegen das in Art. 20 Abs. 3 GG normierte Verbot der echten Rückwirkung von Gesetzen?" Die Klägerin hat jedoch die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage nicht ausreichend dargetan.
- 9 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*). Liegen bereits höchstrichterliche Entscheidungen zur aufgeworfenen Frage vor, so muss substantiiert vorgetragen werden, aus welchen Gründen die Frage klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Hieran fehlt es.
- 10 Die Klägerin trägt selbst vor, das BSG habe bereits durch mehrere Urteile über die gestellte Rechtsfrage entschieden. Sie hält die Rechtsfrage gleichwohl für nicht geklärt, weil der Argumentation des 5. und 8. Senats des BSG nicht gefolgt werden könne, da diese Entscheidungen nicht überzeugten. Mit dem bloße Gegenüberstellen der eigenen Rechtsauffassung gegen diejenige des BSG ist aber eine (erneute) Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage nicht dargetan. Letztlich rügt die Klägerin, die Rechtsprechung des BSG und damit auch das Berufungsurteil, weil in diesem der Rechtsprechung des BSG gefolgt werde, seien unrichtig. Die vermeintliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung ist jedoch nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG kein gesetzlicher Zulassungsgrund.



- 11 Die Klägerin misst zwei weiteren Fragen grundsätzliche Bedeutung zu: Zum einen, "ob für einen Antrag nach § 44 SGB X i. V. m. § 22b Abs 1 FRG die letztgenannte Vorschrift mit dem Inhalt der zum Zeitpunkt des Erlasses des Ursprungsbescheides geltenden Rechtslage (also ohne Gesamtbegrenzung auf 25 EP) anzuwenden ist oder aber durch die rückwirkende Änderung zum 7.5.1996 auf die Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses des Ursprungsbescheides abzustellen ist, wie sie bestehen würde, wenn § 22b Abs. 1 FRG in seiner durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz geschaffenen Fassung anwendbar wäre (also mit Begrenzung auf 25 Gesamt-EP)"; zum anderen der Frage, "ob für einen Antrag nach § 44 SGB X im Falle einer rückwirkenden Gesetzänderung auf die Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses des Ursprungsbescheides abzustellen ist, wie sie bei Zugrundelegung der ursprünglichen Rechtslage bestehen würde oder aber auf die Rechtslage abzustellen ist, wie sie bestehen würde, wenn zum damaligen Zeitpunkt schon auf die Rechtslage abzustellen wäre, wie sie die rückwirkende Gesetzesänderung vorsieht."
- 12 Abgesehen davon, dass nicht ganz deutlich wird, worin der Unterschied in den beiden Fragestellungen letztlich liegt, fehlt es an jeglichen Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen. Die Klägerin behauptet noch nicht einmal, dass entsprechende höchstrichterliche Rechtsprechung, aus der sich ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfragen ergeben könnten, nicht vorhanden sei. Die Beschwerdebegründung lässt auch nicht erkennen, dass sie sich bemüht habe, einschlägige Rechtsprechung heranzuziehen und auszuwerten.
- 13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

